



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

8. Jahrgang	30. April 2019	Nummer 08/2019
-------------	----------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
12.04.2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"	2 – 3
12.04.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2019	4 – 5
23.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2019	6 – 8
25.04.2019	Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	9 – 10
26.04.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 54. öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Dienstag, 7. Mai 2019, 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115	11 – 12

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" vom 31. Januar 2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" wird mit einer Bilanzsumme von 10.373.885,04 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 411.848,27 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 459.774,31 € auf 574.865,27 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2017

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	190.638,73 €	1.1 Allgemeine Rücklage	1.899.277,95 €
1.2 Sachanlagen	7.307.374,77 €	1.3 Ausgleichsrücklage	893.375,35 €
1.3 Finanzanlagen	0,00 €	1.4 Jahresüberschuss	411.848,27 €
	7.498.013,50 €		3.204.501,57 €
2. Umlaufvermögen		2. Sonderposten	2.866.667,12 €
2.1 Vorräte	1.267.886,36 €	3. Rückstellungen	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	6.217,91 €	4. Verbindlichkeiten	4.302.716,35 €
2.3 Liquide Mittel	574.865,27 €	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
	1.848.969,54 €		0,00 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.026.902,00 €		
	1.026.902,00 €		
Bilanzsumme	10.373.885,04 €	Bilanzsumme	10.373.885,04 €

2. Ergebnisrechnung 2017

<u>Erträge und Aufwendungen</u>	<u>Ergebnis 2017</u>
+ Ordentliche Erträge	644.368,37 €
- Ordentliche Aufwendungen	-169.486,89 €
= Ordentliches Ergebnis	474.881,48 €
+ Finanzergebnis	-63.033,21 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	411.848,27 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	411.848,27 €

3. Finanzrechnung 2017

<u>Ein- und Auszahlungen</u>	<u>Ergebnis 2017</u>
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.775,36 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-163.328,31 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-140.552,95 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.951.019,50 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.314.754,46 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	636.265,04 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-35.937,78 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	459.774,31 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	115.090,96 €
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00 €
= Liquide Mittel	574.865,27 €

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 411.848,27 € wird in Höhe von 174.791,84 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 237.056,43 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Zweckverbandsversammlung erteilt der Zweckverbandsvorsteherin Voß gemäß § 96 GO NRW in Verbindung mit § 8 GkG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung und beschließt den Lagebericht.

Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2017 nicht erforderlich.

Ahaus, 12. April 2019

gez. **Karola Voß**
Zweckverbandsvorsteherin

gez. **Friedhelm Kleweken**
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ mit Beschluss vom 31. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	315.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	211.000 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	130.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.500.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	300.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	217.000 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.650.000 EUR
--	---------------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 26.02.2019 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 03.04.2019 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Zweckverbandsvorsteherin hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 12. April 2019

gez. **Karola Voß**
Zweckverbandsvorsteherin

gez. **Friedhelm Kleweken**
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

1. Haushaltssatzung der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus mit Beschluss vom 27. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Ahaus voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 102.507.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 102.263.466 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 95.611.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden
Verwaltungstätigkeit auf 88.674.372 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 14.135.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 25.740.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 3.600.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf 4.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird auf 3.600.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur
Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren
erforderlich ist, wird auf 18.136.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in
Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	223 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	418 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird wie folgt festgelegt:

1. im Einzelfall bis 15.000 EUR,
2. bei Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, bis 50.000 EUR,
3. bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sowie Aufwendungen die sich auf den Jahresabschluss beziehen, in unbegrenzter Höhe.

Bei Überschreitung der Beträge zu Nr. 1 und 2 ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 08.03.2019 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 15.04.2019 mitgeteilt, dass von Seiten der Kommunalaufsicht keine Bedenken bestehen, die angezeigte Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Zimmer 207, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ahaus.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 23. April 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Ahaus über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Ahaus wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der Dienststunden (09.00 - 16.30 Uhr) im Rathaus, Büro der Bürgermeisterin, Raum 103, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, **spätestens am 10. Mai 2019** bis 16:30 Uhr bei der Stadt Ahaus, Rathaus, Büro der Bürgermeisterin, Raum 103, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Borken durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei der Stadt Ahaus mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ahaus, 25. April 2019

Für die Stadt Ahaus

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

54. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Rates

am **Dienstag, 07.05.2019, 19:00 Uhr**

im **Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 53. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 27.03.2019
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2019
- 4 Ermächtigungsübertragung von 2018 nach 2019 gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)
- 5 Bauleitplanung
- 5.1 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Wüllen -;
a) Beschluss über die Stellungnahmen
b) Abschließender Beschluss
- 5.2 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 Teil 1 - Lange Straße / Kirche;
a) Beschluss über die Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
- 5.3 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 63 Teil 2 - Eschstraße -;
a) Beschluss über die Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
- 6 Stufenanlagen und Beleuchtung auf dem Vorplatz der Stadthalle am Kulturquadrat
- 7 Bauvorhaben Fuistingstraße 66;
Stellplatzsituation
- 8 Anträge der Fraktionen
- 8.1 Aufbau eines Zeltes auf dem Friedhof in Ahaus;
Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2019
- 9 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 53. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 27.03.2019
- 2 Vergaben
- 2.1 Anschaffung von Schulbüchern nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz für das Schuljahr 2019/2020
- 3 Grundstücksangelegenheiten
- 3.1 Überlassung von Grundstücken im Erbbaurecht
- 4 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, 26. April 2019

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin